



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

System Raiffeisen und System Schulze. Eine Flugschrift empfiehlt den ostpreussischen Bauern die Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen und mahnt die evangelischen Geistlichen der Provinz, sich das Beispiel der katholischen Geistlichkeit des Ermelandes zu Herzen zu nehmen, die schon eine bedeutende Anzahl solcher Kassen gegründet habe. Erschreckt durch die drohende Schädigung des Geschäfts, schlägt ein Vertreter des kleinbürgerlichen Kapitals Lärm im Berliner Tageblatt und sucht den Bauern das System Raiffeisen zu verfehlen, indem er die Darlehnskassenbewegung als eine verwerfliche Kriegsklist kirchlicher Herrschaft darstellt, mit dem Scheine eines spöttisch-mitleidigen Seitenblicks auf die Ungeschicklichkeit der evangelischen Geistlichkeit, die es nur nicht erst versuchen möge nachzuthun, da sie es ja doch nicht fertig kriegen. Am Schluß heißt es: „Die Liberalen aber sehen diesem erbaulichen Treiben solcher uneigennütigen geistlichen Mitarbeiter an der Lösung der sozialen Frage mit einem gewissen Behagen zu, denn nur sie allein vermögen auf den einzigen uneigennütigen Mitarbeiter an der sozialen Frage hinzuweisen, auf den unvergeßlichen und unvergleichlichen Schulze-Delitzsch, der aus ihren Reihen hervorging. An die Selbstlosigkeit dieser freiheitlich gesinnten Volksmänner reicht weder die kluge katholische noch die wenig geschickte protestantische Geistlichkeit heran u. s. w.“ Die Sache ist ungeheuer wichtig. Für heute bemerken wir darüber nur ganz kurz: 1. daß das Genossenschaftswesen nicht deutschen sondern englischen Ursprungs ist, und daß lange vor Schulze-Delitzsch B. N. Huber mit Nachdruck darauf hingewiesen hat; 2. daß in Deutschland Raiffeisen und Schulze mit ihren Schöpfungen ungefähr gleichzeitig hervorgetreten sind, und daß Dr. Stöger (Schmollers Jahrbücher S. 841) die Priorität Raiffeisens für erwiesen hält; 3. daß die Raiffeisenkassen die christliche Nächstenliebe, Schulzes Vorschußvereine aber die Selbstsucht zur Grundlage wählen, und daß die Thätigkeit beider den grundsätzlichen Unterschied deutlich ausprägt, indem die Schulzischen ihren Teilnehmern einen hohen, die Raiffeisenschen gar keinen Geschäftsgewinn abwerfen; 4. daß ja Schulze-Delitzsch und so mancher Gründer von Vorschußvereinen ein uneigennütiger Mann gewesen sein mag, daß aber ohne die Lockspeise hoher Dividenden die ganze deutsche Genossenschaftsbewegung ins Wasser gefallen sein würde; 5. daß es ebenso albern als unverschämt ist, die „freiheitlich gesinnten Volksmänner“ als erhabne Vorbilder der Selbstlosigkeit zu verhimmeln, an die weder die katholische noch die evangelische Geistlichkeit heranreichen, da die Geistlichen beider Konfessionen von Darlehnskassen und andern Vereinsgründungen nicht einen Pfennig Profit haben, während man auch den besten unter den „freiheitlich gesinnten Volksmännern“ buchmäßig nachweisen kann, wie viel sie an den Vorschußvereinen verdienen; 6. daß nach dem Urteil vieler Sachverständigen und nach unsern persönlichen Erfahrungen die Vorschußvereine viele tausend kleine Leute durch Bürgschaften und überhohe Zinsen zu Grunde gerichtet und deren Vermögen in die Tasche ihrer Mitglieder geleitet haben, und daß sie nur solchen Geschäftsleuten wirkliche Dienste erweisen, die — dieser Dienste nicht bedürfen, weil sie kreditwürdig genug sind, in jeder soliden Bank Geld geliehen zu erhalten; 7. daß vollends in Italien die nach dem Muster unsrer Vorschußvereine eingerichteten „Volksbanken“ reine Halsabschneidergesellschaften sind; 8. daß nach dem übereinstimmenden Urteil aller Vertrauens-

männer, die ihre Berichte über die Lage des Bauernstandes in den verschiedenen Teilen Deutschlands in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik von Band XXII ab veröffentlicht haben, überall, wo es den Landleuten schlimm ergeht, die Vorschußvereine eine höchst verderbliche Thätigkeit entwickeln, daß dagegen von diesen Gewährsmännern die Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen als wirkliche Retter in der Not gepriesen und empfohlen werden; 9. daß die Dorfpfarrer, evangelische wie katholische, wenn sie als die höchstgebildeten Männer ihres Ortes und die am ehesten Zeit dazu haben, ihre Gemeindeglieder auf dieses Rettungsmittel hinweisen und sich um die Einführung bemühen, damit lediglich ihre verdammte Pflicht und Schuldigkeit thun; 10. daß die evangelischen Pfarrer Ostpreußens das Beispiel ihrer katholischen Rivalen im Ermeland gar nicht brauchen, sintemal sich viele ihrer evangelischen Amtsbrüder in Baden, Hessen, der Rheinprovinz u. s. w. große Verdienste um die Einführung der Darlehnskassen erworben haben; 11. daß uns jeder recht ist, er sei Pfaff oder Laie, der den beschnitten und den unbeschnitten Juden das Geschäft verdirbt und den deutschen Bauer auf seine eignen Füße stellt, und daß wir jeden für einen Narren erklären, der, wo Gemeinnütziges geschaffen wird, etwaigen geheimen Absichten und Hintergedanken nachspürt, anstatt das Gute zu nehmen, wo es findet, und das Gerücht über die Absichten dem Herzenskündiger zu überlassen; 12. daß die ostpreussischen Bauern dümmer sein müßten, als sie sind, wenn sie sich durch den Popanz der Priesterherrschaft von der Ein- und Durchführung der für sie allein geeigneten Kreditform sollten abhalten lassen, sobald sie diese werden kennen gelernt haben.

Ein Litteraturabschreiber. Einem bekannten Historiker, dessen Thätigkeit hauptsächlich in der Herausgabe von Aktenstücken und Briefen bestand, wurde von einem „guten Freunde“ der Beinamen „Geschichtsabschreiber“ angehängt. Herr Brandes in Kopenhagen scheint es darauf angelegt zu haben, sich den Titel zu verdienen, der an der Spitze dieser Zeilen steht. In seinem Vaterlande hat er allerdings eine Gemeinde, und wie sollte er nicht, da es ja nur einer edeln Dreistigkeit bedarf, um bei Unwissenden und Unmündigen in den Ruf eines großen Mannes zu kommen. Aber der köstliche Einfall seiner Anhänger, der Milchbrüder unsrer naturalistischen Litteraten, dem Stolze Dänemarks einen Jahrgeloh auszuwerfen, damit er bequemer leben könne, hat in der Landesversammlung nicht die rechte Würdigung gefunden, und nun vergißt er edelmütig seinen Deutschenhaß, um wieder fleißiger an unsrer höhern Bildung zu arbeiten. Goethe ist ein unererschöpfliches Thema. Um, wie Gehr, Gedanken über Goethe zu schreiben, muß man aber zuerst Gedanken haben, und die kauft man nicht beim Krämer, die macht man sich auch nicht, trotz der Redensart, die wir wohl den Franzosen entlehnt haben, die andern Völker haben dafür bezeichnendere Ausdrücke, wie *to entertain thoughts of*, *farsi affanno* u. dergl. Das Abdrucken von Küchenzetteln u. s. w. besorgen schon andre. Allerdings kann man sich die Gedanken andrer aneignen; aber da möchten die rechtmäßigen Eigentümer Einsprache erheben. Was also machen? Nichts einfacher! Man schreibt Goethe selbst ab, der kann sich nicht mehr wehren. Gesagt, gethan: Herr Brandes setzt sich nieder und stellt dem alten Herrn das durch spaltenlange Auszüge beglaubigte Zeugnis aus, daß er in Wilhelm Meister und den Wahlverwandtschaften Werke geschaffen hat, die sogar der Aufmerksamkeit eines Georg Brandes würdig sind, und deren Unvollkommenheiten man dem Umstande zugutehalten muß, daß in Weimar kein Brandes war, dessen belehrenden Umgang Goethe hätte genießen können. Und deutsche Zeitungen

schätzen sich glücklich, das ebenso oberflächliche wie anmaßliche Geschwätz ihren Lesern vorsetzen zu können. Was schlimmer ist, die Leser lassen sich die Impertinenz gefallen, daß ein Ausländer zu ihnen spricht, als könnten oder verstünden sie ihren größten Dichter nicht, wenn er, der geistreichelnde Vielschreiber, ihnen nicht die Augen öffnete. Ohne Zweifel werden sich auch patriotische Buchhändler in Deutschland um die Ehre bemühen, seine „Studien“ zu verlegen. Ja, wir sind unverbesserliche Chauvinisten!

Polizeiliches vom ersten Mai. Unter den Berichten des Vorwärts über den Verlauf der verregneten Maiseier sind uns folgende beiden aufgefallen. Aus Jagnik in Pommern wird gemeldet, es hätten sich dort die „Genossen“ von zwanzig Ortschaften zur Feier versammelt. Zur Überwachung hätten die Behörden ein Korps aufgeboden, bestehend aus acht Gendarmen unter Führung eines Wachtmeisters, den Förstern der Umgegend und einer Anzahl Bahnbeamten, die Blechschilder mit der Inschrift „Bahnpolizei“ getragen hätten. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Konzerts mit Tanzkränzchen in dem einen der beiden gemieteten Lokale sei vom Amtsvorsteher verweigert, und ein Versuch der Versammelten, trotzdem zu tanzen, von den Gendarmen verhindert worden. Die Musik siedelte nun, wird weiter erzählt, in das andre Lokal über, wo zwar der Wachtmeister Ziemann den Vortrag von Gedichten und Liedern, mit denen sich die Versammelten die Zeit vertrieben, nicht hinderte, den Musikanten aber nicht gestattete, einige Stückchen aufzuspielen, und als der Vorsitzende der Versammlung ihm das Recht zu solchem Verbot bestritt, die Gewehre laden ließ. Aus Stettin wird gemeldet, die Genossen seien gegen sieben Uhr morgens vom Walsmannschen Lokal in zwangloser Folge ohne Gesang, ohne Ruf, ohne Verkehrsstörung zu verurursachen, ausgerückt, beim Übergang aus der Mollkestraße in die Pölitzerstraße aber plötzlich von Polizeibeamten angehalten worden, die ihnen geboten hätten, auseinander zu gehen. Da der Zug von vorn aufgehalten wurde, heißt es, habe sich die Menge gestaut, die Polizeibeamten hätten blank gezogen und eingehauen, einige unter Schimpfsworten, und einer habe den Fliehenden nachgerufen: „Sind die aber feig!“ Ein Mann, der auf der Flucht hinfiel, soll, während er dalag, „unmenschlich gehauen“ worden sein. Die Polizei, heißt es, „ist den Fliehenden sogar bis in die Häuser, in einem Falle noch dazu eine Treppe hoch nachgegangen und hat geschlagen.“ Die Behörden in Stettin und Jagnik scheinen diese Berichte in Nr. 105 des Vorwärts nicht gelesen zu haben, sonst würden sie wohl sofort eine Berichtigung eingeschickt haben. Der Zweck dieser Zeilen ist, eine solche zu veranlassen.

Zur Wohnungsfrage. Einen wichtigen Schritt auf dem Gebiete der Wohnungsfrage und damit auf sozialpolitischem Gebiete hat die hessische Regierung jüngst gethan, indem sie den Ständen des Großherzogtums einen Gesetzentwurf betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der Mietwohnungen und Schlafstellen zur verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung zugehen ließ. Da unsers Wissens das Vorgehen der hessischen Regierung der erste Versuch ist, die so wichtige Wohnungsfrage vom Standpunkte der Sitten- und Gesundheitspolizei für ein größeres, Land und Städte, darunter auch größere Industriebezirke, umfassendes Gebiet zu regeln, so wird die Mitteilung der wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs unsern Lesern willkommen sein. Nach dem Entwurfe sind die Gesundheitsbeamten des Staates und die Ortspolizeibehörden, sowie die von letztern beauftragten zu der Untersuchung von Mietwohnungen und Schlafstellen befugt, um zu

sehen, ob aus ihrer Benutzung zum Wohnen oder Schlafen keine Nachteile für die Gesundheit oder Sittlichkeit zu befürchten sind. In allen Gemeinden von fünftausend und mehr Einwohnern wird eine Anzeigepflicht für die Wohnungsvermieter bei der Ortspolizeibehörde eingeführt, und zwar wenn entweder 1. die zu vermietende Wohnung aus weniger als vier Räumen, einschließlich der Küche besteht, oder 2. Kellergeschosse oder nicht unterkellerte Räume, deren Fußboden nicht mindestens 25 cm über der Erde gelegen ist, oder 3. unmittelbar unter Dach (ohne Zwischendecke) befindliche Räume zum Wohnen vermietet werden sollen. Die Anzeige muß über bestimmte Verhältnisse Auskunft geben. Ferner ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen: 1. bei jeder Veränderung in der Person des Vermieters, 2. bei jeder Veränderung in der Zahl der gesondert zur Vermietung gelangenden Räume, bei jeder Veränderung in der Person des Mieters. Dieselbe Anzeigepflicht, jedoch ohne Rücksicht auf die Seelenzahl der Gemeinden, besteht für Eigentümer und Inhaber von Wohnungen, die dritten, nicht zur Familie gehörigen Personen gegen Entgelt Schlafstellen mit oder ohne Berechtigung zum Aufenthalt über Tag gewähren. Die Polizeibehörde kann das Vermieten einer Wohnung wegen ihrer Gesundheitschädlichkeit entweder ganz untersagen oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig machen. Der Beschluß ist stets mit Gründen zu versehen. Das Vermieten von Schlafstellen kann von der Polizeibehörde auch dann jederzeit untersagt werden, wenn Thatsachen in der Person des Schlafstellenvermieters oder seiner Angehörigen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Aufnahme von Schläfern zu Unsitlichkeiten führen kann. Durch Polizeiverordnung kann für Mietwohnungen und für die von den Arbeitgebern ihren Arbeitern zugewiesenen Wohn- und Schlafräume ein niedrigstes Maß von Luftraum vorgeschrieben werden, das für jeden Bewohner in dem vermieteten Raume vorhanden sein muß. Übertretungen sind strafbar, auch kann auf Räumung der Wohnung durch den Mieter erkannt werden. Ähnliche Bestimmungen gelten für die zur Aufnahme von Schläfern bestimmten Räume. Die Ortspolizeibehörde hat die Zahl der zur Beherbergung in jedem Schlafräum höchstens zuzulassenden Personen zu bestimmen. Diese Zahl ist in dauerhafter, leicht erkennbarer Weise an der Eingangsthüre anzuschlagen oder anzuschreiben. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Polizeibehörden entscheiden die Verwaltungsgerichte (Kreisaußschuß u. s. w.). Die Unterlassung von Anzeigen und die Benutzung von Wohnungen vor Ablauf der von der Polizeibehörde gesetzten Fristen oder gegen deren Verbot sind mit Geldstrafen bedroht. Für die polizeiliche Ausweisung des Mieters soll dem Vermieter eine Schadenersatzpflicht zufallen. Das Gesetz soll am 1. April 1893 in Kraft treten.

Wenn man auch einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs beanstanden kann, so ist er im ganzen jedenfalls geeignet, die großen Schäden, die die Massenaufhäufung von Menschen in Mietwohnungen und Schlafstellen mit sich bringen, zu beseitigen. Er faßt das Übel an der Wurzel an, und wenn nur, woran nicht zu zweifeln ist, die Polizeibehörden ihre Schuldigkeit thun, wird in Hessen bald nach Einführung des Gesetzes, insbesondere dem Gesundheit und Sittlichkeit untergrabenden Vermietungs- und Schlafstellenunwesen, wie es seither bestand, ein Ende bereitet werden. Möchten alle deutschen Regierungen auf diesem Gebiete der hessischen bald nachfolgen.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig